

CH_VB 20012492 vom 5. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20012492__td__

FR: CH_VB 20012492 du 5 juin 1984

IT: CH_VB 20012492 del 5 giugno 1984

Erwägungen

E. 5

juin 1984 zu befürworten, auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung von Medikamenten, Stichwort «Pille danach». Haupteinwand gegen sogenannte Fristenlösungen ist jedoch die Willkür, die ihnen anhaftet, statt dass Rechtsgüterabwägung geschieht. Warum nicht 9 Monate, wie in Frankreich, oder 18 oder gar 24 Monate, was die ungefähre Grenze der Überlebensfähigkeit ausserhalb des mütterlichen Körpers darstellt, wie in gewissen US-Staaten? Die Behauptung, die ersten Entwicklungsphasen des Embryos nach der Befruchtung seien kein menschliches Leben, ist ein biologischer Unsinn; es gibt dort keine biologische Grenze. Das würde ja bedeuten, dass die Ahnenkette des Menschen immer wieder unterbrochen würde durch Phasen nichtmenschlichen Lebens! Das entlarvt die Theorie als das, was sie ist, nämlich eine formaljuristische Konstruktion, um den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen. Die Durchsetzbarkeit eines Verbotes und damit des Schutzes des menschlichen Lebens hängt aber von dessen Logik und Konsequenz ab, weil nur sie einleuchten. Übrigens kommt man auch bei sogenannten Fristenlösungen nicht ohne medizinische Indikationen aus, denn es können auch nach einer solchen Frist noch medizinische Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch auftauchen. Ein weiterer Vorteil der Initiative ist, dass ethisch fragwürdige Experimente, wie etwa das Einfrieren menschlicher Embryonen zwecks späterer Auftauung und Einpflanzung in irgendeine Gebärmutter, verboten würden. Wollen wir tatsächlich auch noch dafür Energie und Elektrizität aufwenden? Nur die Initiative bringt einen konsequenten Schutz des menschlichen Lebens. Der Gegenvorschlag des Bundesrates hingegen ist reine Verfassungskosmetik. Ihr zustimmen, fände ich nicht aufrichtig. Ott: Ich habe seinerzeit von dieser Stelle aus gegen die Fristenlösung, für die sozialmedizinische Indikationenlösung votiert, aus der Erkenntnis heraus, dass das menschliche Leben nie, in keinem seiner Stadien, einem willkürlichen Entscheid überlassen ist. Heute muss ich Ihnen in der vorgeschriebenen Kürze wenigstens unvollständig zu erklären versuchen, warum ich persönlich der Initiative, wie sie uns vorliegt, auch als christlicher Theologe nicht zustimmen kann. Was ist Leben, das Substrat des menschlichen Lebens? Ist es das rein biologische Leben, das «von der Erzeugung bis zum natürlichen Tode», wie die Initiative sagt, währt? Ist es das Schlagen des Herzens? Ist es die Atmung? Das alles kann nicht genügen, wenn wir beschreiben wollen, was menschliches Leben ist, sondern zum menschlichen Sein gehört primär das Personsein, das personale Entscheidkönnen, die Kommunikation zwischen Ich und Du. Und wäre beides noch so rudimentär! Auch der Säugling, auch der Ungeborene, ist ja schon eine potentielle Person, hat die Zukunft des Personseins. Auch der völlig hinfällig gewordene Greis, der gerade vielleicht seine Allernächsten noch erkennt und realisiert, ist noch die Person, die wir mit seiner ganzen Vergangenheit, die auch die unsrige ist, lieben. Dasselbe gilt für den geistig Schwerbehinderten, über dessen Gesicht doch zuweilen ein Lächeln des wortlosen Verstehens huschen mag. Ihnen allen gebührt

die Ehrfurcht vor dem Geheimnis der von Gott geschaffenen Person und der unabdingbare Respekt vor der Würde der Person. Nun gibt es Grenzfälle. Zum Beispiel gibt es Fälle, wo zwar das Herz noch schlägt, wo aber das Gehirn, als der organische Bezugspunkt des personalen Lebens, vom Arzt nach bestem Wissen und Gewissen als abgestorben erkannt werden muss. An welchem Punkte liegt dann der «natürliche Tod», von dem die Initiative spricht? Bei allem Respekt vor der Schweizerischen Bischofskonferenz, die sich zugunsten der Initiative geäußert hat, möchte ich an dieser Stelle den katholischen Theologen, den kürzlich verstorbenen Jesuitenpater Karl Rahner (einen der grössten religiösen Denker unserer Zeit!) zitieren, der genau auf diesen Grenzfall Bezug nimmt und daraus dann den grundsätzlichen Schluss zieht: «Es wird der Theologe heute wohl kaum mehr eindeutig und für alle Fälle das Axiom voraussetzen können, wie er es früher getan hat, dass biologisches, vom Menschen stammendes Leben auch immer im theologischen Sinne menschliches Leben sei.» Mit diesen Gedankensprüngen möchte ich hier nicht, was nahe läge, auf das spezielle Problem der Euthanasie zu sprechen kommen, sondern ich möchte im Moment lediglich die Einseitigkeit der vom Initiativtext versuchten Legaldefinition des menschlichen Lebens ins Licht stellen. Diese ist zu biologistisch, zu sehr aufs Biologische orientiert, was sich juristisch dann in der verwirrenden Unschärfe des Begriffs «natürlicher Tod» niederschlägt. Sachgemässers als diese Einseitigkeit dieser Legaldefinition ist meines Erachtens der Bundesverfassungsentwurf von 1977, der in Artikel

E. 8

als Obersatz zunächst festhält: «Die Würde des Menschen ist unantastbar», und als Folgesatz im Artikel 10 Absatz 1 dann die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung bringt: «Jedermann hat das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, Bewegungsfreiheit und persönliche Sicherheit.» Zum adäquaten Begriff des schutzwürdigen Lebens gehört von vornherein die Würde der Person, sonst denkt man zu eng, sonst ist die Optik zu eng. Persönlich werde ich für die Formulierung des Bundesrates stimmen, weil ich sie nicht, wie der Ständerat und die Kommissionmehrheit, als blosser Alibiübung, sondern als der Tiefe des Problems angemessener beurteilen muss. Man hat sich bei Befürwortern wie Gegnern dieser Initiative wohl zu sehr nur auf den Teilaspekt Schwangerschaftsabbruch konzentriert. Das Problem des Rechtes auf Leben und des Schutzes der menschlichen Person ist umfassender. Lassen Sie mich zum Schluss noch sagen: Ich kann nur hoffen, dass die Stimmung in der Kommission und im allgemeinen im Rat, wo jeder dem anderen zubilligt, dass auch er das menschliche Leben schützen will, auch in der Abstimmungskampagne vor dem Urnengang einigermaßen durchgehalten werden kann. Nussbaumer: Viele Jahrzehnte lang war das Recht auf Leben etwas so Selbstverständliches, dass gar keine Notwendigkeit bestand, es in der Verfassung zu verankern. Viele Jahrzehnte lang war auch der Natur- und Umweltschutz so etwas wie ein ungeschriebenes Recht, das jedermann beachtete. Wir leben aber heute in einer Zeitepoche, in der alles bedroht oder weggeworfen wird, was nicht in der Verfassung oder gesetzlich geschützt ist. Die Genfer Philosophin Jeanne Hersch befasste sich vor einiger Zeit mit dieser Wegwerfmentalität, die vor nichts haltmacht. Der Wegwerfende wolle sich an nichts binden, um der Leiderfahrung ausweichen zu können. Die Liebe zum Unersetzlichen bringe bei dessen Verlust das Leid. Daher mache die Wegwerfgesellschaft auch nicht halt vor dem Leben als unserem höchsten Gut. Aber ohne die Anerkennung absoluter Werte werde das Leben sinnlos, so Jeanne Hersch. Genauso wie wir Natur und Umwelt in der Verfassung vor dieser modernen Wegwerfgesellschaft schützen mussten, muss auch das

Recht auf Leben in der Verfassung geschützt werden. In Afrika gehen jährlich eine Million Hektaren fruchtbares Ackerland verloren, weil die Wüste im Vormarsch ist. Da wird Leben durch höhere Gewalt oder durch menschliches Unvermögen zerstört oder verdrängt. Bei uns in Europa nimmt die seelische Versteppung Ausmasse an, die sich ebenso katastrophal auswirken kann. Ich denke an die fortschreitende Relativierung des ungeschriebenen Rechtes auf Leben. Es ist in unserem Parlament, das sich vor allem mit Finanz- und Militärfragen, Sparmassnahmen und der Ausmerzungen der *taxe occulte* beschäftigt, nicht einfach, einmal von einer anderen Art von *taxe occulte* zu sprechen, die wie eine Hypothek das hohe Gut, unser menschliches Leben, belastet und bedroht. Wo bleibt die Ehrfurcht vor dem Leben, wenn von der Entstehung bis zum Tod das stärkere Leben das schwächere bedrängt oder bedroht? Ist es nicht die vornehme Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass nicht Kategorien von mehr oder weniger wertvollem Leben entstehen oder entstehen?

5. Juni 1984 N 621 Recht auf Leben. Volksinitiative In unserer Verfassung ist das Eigentum gewährleistet. Ein ungeborenes Kind, welches Grundstücke erben kann, geniesst für sein Erbe vom Tage der Zeugung an den vollen Rechtsschutz. Ob es aber zur Welt kommen darf, hängt vom Wohlwollen der Eltern, der Psychiater und der Ärzte ab. Niemand spricht davon, die schwangere Frau besser vor jenen Kreisen zu schützen, die sie aus Eigennutz oder Mangel an Verantwortungssinn zur Abtreibung der Leibesfrucht zwingen oder drängen. Frau Weber, so einfach schleckt das keine Geiss weg, was uns in naher Zukunft wartet. Wir werden sehr bald die Experimentierlust beim Embryotransfer gesetzlich unterbinden müssen. Ich habe es in meiner Beratertätigkeit sehr viel mit künftigen Erben zu tun. Es ist erschreckend, wie immer mehr Leute für aktive Sterbehilfe eintreten, sozusagen aus Mitleid. Viele wollen den Sterbenden die Zeit der Leiden und sich selbst die Wartefrist auf die kommende Erbschaft verkürzen. Es ist zu befürchten, dass die heutige Gerichtspraxis in der Frage der Sterbehilfe allmählich verwässert oder aufgeweicht wird, wenn wir nichts in die Verfassung hineinschreiben und keine Folgegesetzgebung an die Hand nehmen. Ich bitte Sie aus den erwähnten Gründen, der Initiative zuzustimmen.

Müller-Wiliberg: Bei der Initiative «Recht auf Leben» geht es um das Menschenleben, seinen Anfang und das Ende. Die mit der Rekordzahl von über 227000 gültigen Unterschriften eingereichte Initiative enthält prominente Namen aus verschiedenen Parteien und Konfessionen. Das Grundrecht aller Menschen steht heute auf unsicherem Grunde. Nicht etwa, weil die Normen sich geändert hätten. Verkümmert ist vielmehr die Einsicht in deren Fundamente und überzeitliche Gültigkeit. Dadurch wächst die Gefahr der sittlichen Verwahrlosung. Der Schutz des menschlichen Lebens ist zunehmend in Frage gestellt. Aus dem Initiativtext geht klar hervor, dass das menschliche Leben von der Zeugung an bis zu seinem natürlichen Tod verfassungsmässig geschützt werden soll. Es gilt somit, gezeugtes Leben bereits im Mutterleib vor willkürlichen Eingriffen zu schützen. Eine Freigabe der Abtreibung würde die Achtung vor dem menschlichen Leben untergraben. In Ländern mit liberaler Abtreibungspraxis zeigen sich bereits nach wenigen Jahren ernsthafte Probleme. Wer sorgt für die Altersfürsorge? Wer bildet die Existenzgrundlage unseres Volkes, wenn dem Land der notwendige Nachwuchs fehlt? Wer von uns hat das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Leben lebenswert ist? Wer trägt die Folgen der psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigung, die infolge Abtreibung auftreten können? Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass werdende Mütter von ihren Freunden durch moralischen Druck zur Abtreibung ihres Kindes gezwungen werden. Im gleichen Krankenzimmer liegt dann vielleicht eine Frau, die ihr ganzes Vermögen hergeben würde, um ein Kindlein zu bekommen. Solche Vorkommnisse sind heute keine Seltenheit. Es

liegt darum an uns, mitzuhelfen, dass dem Recht auf Leben im wahrsten Sinne des Wortes zum Durchbruch verholfen wird. Vielfach hat heute das materialistische Denken die Ehrfurcht vor der Würde und dem Leben des Menschen ausgehöhlt. Hier gilt es wieder, klar einen Eckstein zu setzen. Die Initiative «Recht auf Leben» will in Übereinstimmung mit den heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu einer verantwortbaren Grundhaltung dem menschlichen Leben gegenüber führen. Sie bringt nicht nur eine allgemeine Umschreibung eines schon bestehenden Rechtes, sondern klare Abgrenzungen. Setzen wir zum Wohle der heutigen Generation ein Zeichen und verhelfen wir der Initiative zum Durchbruch. Mutterschutz, Beratungshilfe und - wo nötig - gezielte materielle Hilfe sind Forderungen, die wir alle unterstützen wollen. Ich bitte Sie deshalb aus Überzeugung, dem Minderheitsantrag Oester zuzustimmen. Frau Blunschy: Angenommen, jemand sagt Ihnen, er oder sie erwäge den Gedanken, Selbstmord zu begehen, dann werden Sie bestimmt nicht einfach sagen: Wenn Sie es wollen, dann tun Sie es eben. Sie werden nach den Gründen forschen, und sie werden versuchen zu helfen, um das gefährdete Leben zu retten. Die Ankündigung einer Selbsttötung ist immer ein Notschrei eines Menschen, der im Grunde genommen nicht die Zerstörung seines Lebens anstrebt, sondern Hilfe und persönliche Zuwendung sucht, um die Probleme zu lösen, die ihn bedrängen. Genau dasselbe gilt für die Frau, die den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch äussert. Auch sie fühlt sich allein gelassen mit ihren Problemen, sei es, dass der Vater des Kindes nicht bereit ist, die Verantwortung mitzutragen, dass Familienangehörige und Bekannte ihr nicht beistehen, dass soziale oder wirtschaftliche Probleme sich vor ihr auftürmen. Wer in einem solchen Falle mit dem Rat kommt: dann vernichten Sie einfach das keimende Leben, ohne sich die Mühe zu nehmen, dieser Frau menschlich, sozial oder wirtschaftlich Hilfe zu geben, was nur durch Abklärung der tieferen Gründe möglich ist, der reagiert ebenso unbegreiflich wie derjenige, der den Suizidgefährdeten im Stiche lässt. Wer die Fristenlösung empfiehlt, entzieht sich der Verantwortung, nach den Gründen zu forschen und andere, bessere Hilfe zu leisten. Den Vorwurf, die Befürworter der Initiative würden diese Hilfe an Mütter und Kinder nicht ernst nehmen, muss ich energisch zurückweisen. Ich könnte Ihnen eine ganze Anzahl von Personen und Organisationen nennen, die den Initianten nahe stehen, die sich persönlich und finanziell für die Hilfe nicht nur an das ungeborene, sondern ganz besonders auch an das geborene Leben engagieren. Jeder Mensch, der körperlich und geistig dazu imstande ist, verteidigt automatisch sein eigenes Leben. Dem gesunden Menschen ist der Lebenserhaltungstrieb angeboren. Es gibt aber Fälle, wo der Mensch nicht in der Lage ist, selber für den Schutz seines eigenen Lebens zu sorgen. Dann tragen die Mitmenschen eine ganz besondere Verantwortung. Der Staat hat die Pflicht, das hohe Rechtsgut des menschlichen Lebens zu schützen. Besonders gefährdet ist das menschliche Leben zu Beginn seiner Existenz, aber auch später, bei schwerer körperlicher und geistiger Krankheit und gegen das Ende des Lebens. Das ungeborene Kind und das Kleinkind, der durch körperliche oder geistige Krankheit geschwächte Mensch und der Sterbende sind nicht in der Lage, ihr Leben selber zu schützen. Hier muss der Staat die Schutzfunktion der Mitmenschen garantieren. Der Gegenvorschlag des Bundesrates anerkennt zwar den Grundsatz, dass menschliches Leben geschützt werden muss. Er würde aber lediglich das festhalten, was heute schon gilt. Durch Weglassung des zweiten Absatzes der Initiative geht der Gegenvorschlag den konkreten Problemen aus dem Weg. Es ist aber heute eine wissenschaftlich einwandfrei festgestellte Tatsache, dass das individuelle menschliche Leben mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle beginnt und sich dann kontinuierlich weiterentwickelt. So problematisch es ist, Kinder im Reagenzglas zu

zeugen und anschliessend einer Mutter einzupflanzen, so ist doch das Retortenbaby der einwandfreie Beweis dafür, dass menschliches Leben mit der Zeugung beginnt. Von der Zeugung an über Kindheit und Erwachsenenalter handelt es sich immer um denselben Menschen, dieselbe einmalige Person, auch wenn die äusseren Erscheinungsformen eine ständige Entwicklung durchmachen. Es wird der Initiative immer wieder vorgeworfen, sie würden sich nur gegen den Schwangerschaftsabbruch und die Euthanasie richten. Dem ist nicht so. Selbstverständlich ist die ganze Zeitspanne des menschlichen Lebens zwischen Zeugung und natürlichem Tod vom Staat zu schützen. Alles, was das menschliche Leben gefährdet, ist nach Möglichkeit auszuschalten. Die Initiative richtet sich auch gegen schädliche Auswirkungen der Umwelt, gegen die Gefahren der Technik und des modernen Verkehrs. Überall, wo menschliches Leben besonderer Gefährdung ausgesetzt ist, muss der Staat durch Schutzvorschriften tätig werden. Die Initiative ist auch ein klares Bekenntnis gegen jede Folter.

Initiative populaire «pour le droit à la vie» 622 N 5 juin 1984 Schliesslich noch zum Abschluss ein kurzes Wort zum dritten Absatz der Initiative: Es ist weiterhin möglich, bei Rechtsgüterabwägung einen Eingriff in den Schutz des Lebens vorzusehen: bei Notwehr, bei Notstand, bei Indikationenlösung im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbruch. Aber es muss eine Rechtsgüterabwägung erfolgen. Wir legen grossen Wert auf Menschenrechte und Grundrechte. Doch was nützen diese Rechte, wenn das menschliche Leben selbst nicht geschützt wird? Ich bitte Sie, der Initiative und damit dem Antrag der Minderheit Oester zuzustimmen. Frau Fankhauser: Die Frage des Schutzes des Lebens ist tatsächlich noch nicht gelöst, auch wenn in Nöten, wie es Frau Blunschy vorher gesagt hat, geholfen wird. Ich gehe noch weiter und behaupte: Unsere Beziehungen zum Leben sind gestört, wenn wir glauben, dass wir das Unrecht des Lebens in der Verfassung verankern müssen. Trotzdem sage ich nein zur Initiative und nein zum Gegenvorschlag. Ich will da nicht die rechtlichen und Glaubensfragen wiederholen. Ich frage nur, ob wir uns ernsthaft genug überlegen, warum Leben gefährdet ist, warum das Leben nicht erwünscht sein könnte und woher der Wunsch nach Sterbehilfe kommen könnte. Wie viele Menschen sterben schon heute, weil wir unfähig sind zu teilen und zu helfen? Oder schützen wir das Leben jetzt zum Beispiel beim Mutterschaftsschutz, zum Beispiel bei der Entwicklungshilfe, zum Beispiel bei der Friedensforschung? Wo bleibt da die Güterabwägung? Oder gibt es plötzlich höhere Güter als das Leben in diesen Bereichen? Ich frage weiter: Wo haben in unseren Städten Kinder noch Platz? Wieviel Rücksicht nimmt die Arbeitswelt auf die Bedürfnisse der Kinder? Darf ich da leise und höflich an die Empfehlungen des Familienberichtes erinnern: mutige Empfehlungen zwar, die schliesslich den Bedürfnissen der Wirtschaft untergeordnet werden? Darf ich auch hier daran erinnern, dass in den Städten - zum Beispiel Basel - Eltern kämpfen um bessere Luft für ihre Kinder, weil die Kinder an der verpesteten Luft erkranken? Ich bitte Sie, für eine lebensbejahende, lebensfreundliche Haltung in der Gesellschaft einzutreten. Das bringt uns weiter! Und ich bitte Sie, ebenfalls nein zu sagen zu dieser Initiative und zu diesem Gegenvorschlag, die überhaupt keine Probleme lösen. Kühne: Vieles ist schon gesagt worden, was ich unterstützen kann, anderes hingegen kann ich nicht unterstützen. Ganz ohne Wiederholungen komme aber auch ich nicht aus. Dem Schutz des Lebens gehört erste Priorität. Das Leben ist ein Geschenk. Die beste Lösung kann somit nur diejenige sein, welche dem Leben den grösstmöglichen Schutz gewährleistet. Tatsache ist es, dass die sogenannten Liberalisierungen zu einem Abbau des Schutzes der noch Ungeborenen führten. Die Initiative bringt uns einen Schritt weiter. Mit der namentlichen Festschreibung des Rechtes auf Leben

setzen wir ein deutliches Zeichen. Dabei geht es nicht nur um das Recht auf Atmung, wie gestern die französisch-sprechende Rapporteurin ausgeführt hat. Aber wenn in unserer Verfassung nicht einmal das Recht auf Atmung, um das Wort noch einmal zu gebrauchen, festgelegt und enthalten ist, und wenn das Recht auf Atmung ungeahndet entzogen werden kann, dann helfen alle anderen Rechte in der Verfassung nicht weiter. Von der Argumentation der Gegner bin ich teilweise etwas enttäuscht. Mit schönen Worten werden egoistische Ziele begründet. Es stimmt nun einfach nicht, dass wir schon vor der Geburt sagen können, ob ein werdendes Leben ein glückliches Leben sein wird. Und wenn wir meinen, dies sei nicht der Fall: dürfen wir schon in dieser frühen Phase eingreifen? Für viele Wunschkinder und ihre Eltern bringt das Leben nicht das, was sie sich davon versprochen haben. Und umgekehrt beobachten wir immer wieder, dass nicht geplante Kinder glücklich werden, und damit auch ihre Eltern. Es ist gewissermaßen ein Naturgesetz, dass die Freude am Neugeborenen vor allem mit der Geburt kommt. Und das wissen all jene, welche das Wunder der Ankunft einer neuen Erdenbürgerin oder eines neuen Erdenbürgers schon selber miterlebt haben. Um die Initiative abzulehnen, werden verschiedene Haare in der Suppe gesucht. Nicht ideale Zustände werden zum Vorwand genommen, um das Volksbegehren abzulehnen. 50 muss zum Beispiel das Militärstrafrecht, die ungenügende Achtung des Lebens im Strassenverkehr, gefährlicher Sport, ungenügender Mutterschaftsschutz und ähnliches dazu herhalten. Es darf doch nicht ein Übel mit einem anderen gerechtfertigt werden. Sorgen wir hier für Besserung, das ist unsere Aufgabe. Dem Volksbegehren ist Absolutismus vorgeworfen worden. Das liegt natürlich gewissermaßen in der Natur der Sache. Leben gibt es nur ganzheitlich. Es wurde auch gesagt, die Initiative sei konservativ und antiquiert. Hier bin ich ganz anderer Meinung. Der Respekt vor dem Leben und der Schutz des Lebens sind modern und zukunftsgerichtet. Es ist unsere Aufgabe, die guten Ansätze zu fördern. Wir beobachten immer wieder, dass vor allem junge Menschen mit der Natur, mit Pflanzen und Tieren wieder mehr verbunden sind. Sie bewundern das Wunder des Lebens, und das darf uns sicher zuversichtlich stimmen für die Zukunft. Das gilt aber auch für das Leben des Menschen. Ich unterstütze daher die Initiative und bin dafür, dass unser Rat Volk und Ständen die Annahme der Volksinitiative empfiehlt. Robbiani: L'iniziativa «diritto alla vita» è stata firmata da quasi 17000 ticinesi. Per rispetto nei confronti di queste cittadine e cittadini, il «no» al loro progetto, e al controprogetto del Consiglio federale, il «no» va motivato anche in italiano, così come il collega Grassi ha fatto col «sì». Siccome questo dibattito arrischia di isolare i deputati democristiani, vorrei dire che molti oppositori riconoscono l'alto valore morale della loro tesi, ma si ritrovano dei dubbi circa l'applicabilità di questa tesi in una fonte a loro vicina. Mi riferisco al quotidiano «Popolo e Libertà», il giornale del collega Mario Grassi, che mi ha preceduto alla tribuna, e del Presidente cantonale e nazionale del partito democristiano, Flavio Cotti. Su «Popolo e Libertà» del 31 luglio 1980, al momento della presentazione dell'iniziativa popolare, si leggono le seguenti riserve - e potete controllare consultando la rivista della stampa a pagina 27, rivista distribuita a tutti i parlamentari: L'iniziativa, dice il giornale democristiano, provoca un'ulteriore polarizzazione dei fronti, in particolare fra gli antiabortisti e i liberalizzatori. La pretesa di iscriverne il diritto alla vita nella costituzione è discutibile, poiché questo diritto è indiscutibile, è indiscusso, e non si deve ricorrere a una votazione popolare per sancire il principio dell'integrità fisica e psichica, e sono ancora parole tolte da un articolo di fondo di «Popolo e Libertà», respingendo l'iniziativa non si manca di rispetto alla vita umana. Ho citato una fonte «fede degna» per gli iniziativaisti, fonte che avvalora le

tesi degli oppositori, per dimostrare che i dubbi e le reticenze non rispettano i confini politici e confessionali. I toni da crociata e da «Kul- turkampf» sarebbero fuori posto e, fortunatamente, non sono stati usati durante questo dibattito. 51 può essere buon cattolico ed evangelico convinto pur respingendo l'iniziativa diritto alla vita. Il collega e teologo Heinrich Ott l'ha testimoniato. Così come sono leciti i dubbi dei laici sul concepimento e sull'aiuto a morire. L'aborto, poiché di questo si tratta, e non degli incidenti della circolazione, collega Grassi, l'aborto è un fatto. Così come la nascita, collega Hegg, è un fatto anche per il figlio degli immigrati stranieri, e non soltanto «un dato statistico inquietante». L'aborto, l'interruzione della gravidanza, fa orrore anche al laico. Nessuno pretende di abortire con la benedizione della società. Le incertezze, le angosce, i traumi, li sopporta prima di tutto la donna confrontata con una gravidanza indesiderata, pericolosa e problematica. Noi pretendiamo unicamente, lasciando aperta la ricerca di una soluzione all'interruzione della gravidanza, di difendere la salute e la dignità della donna, di combattere l'aborto clandestino

5. Juni 1984 N 623 Recht auf Leben. Volksinitiative umiliante, e costoso e rischioso, di rifiutare i figli della rassegnazione, di preparare al nasciturno un'accoglienza serena: anche questo è un sì alla vita. In Svizzera, il 12 per cento della morte di ragazzi e giovani è dovuto a suicidio, ossia alla disperata conseguenza di traumi raccolti forse in famiglia, magari a causa di una maternità problematica. Lo ha confermato ieri il Consiglio federale rispondendo a una mia interpellanza. La collega Blunschy ha ragione, bisogna ricercare le conseguenze del suicidio quando si dice sì alla vita. Per quanto concerne l'eutanasia, che taluni chiamano «morte indolore», in italiano addirittura «buona morte», non si tratta di uccidere clinicamente, bensì di considerare - sottolineo - considerare la sofferta e drammatica agonia affettiva dei congiunti di fronte a quella che è pseudovita o pre-morte. Nessuno ha una risposta scientificamente comprovante e moralmente sicura per dimostrare che cosa siano i battiti cardiaci stimolati da una macchina. Un enunciato costituzionale, cari colleghi, così come una legge, deve basarsi su di un senso profondo morale di ciò che è giusto e ingiusto. In questa materia solo i credenti sono giunti a una convinzione, e pertanto li rispettiamo, invitandoli però nel contempo a rispettare la sofferta riserva di chi attende una conferma scientifica e una traccia netta tra il giusto e l'ingiusto, e dicendo di no a questa proposta, all'iniziativa e al controprogetto, riconfermano contemporaneamente il loro sì alla vita. Zwygart: Zusammen mit einer Minderheit des LdU stimmen wir EVP-Parlamentarier für die Annahme der Initiative, also für den Antrag Oester. Die heutige Gesellschaft scheint gegen die Annahme der Initiative zu sein. Wir stellen jedoch fest, dass gerade die junge Generation vermehrt und ganz bewusst nach dem fragt, was recht ist, und nicht ausschliesslich nach dem, was einem nützt. Der Frage nach dem Richtigen im Leben, also der Frage nach sittlichen Werten, steht aber die Macht der Gewohnheit entgegen. Diese Macht der Gewohnheit steht auch in mancher Hinsicht dem Recht auf Leben entgegen. Dies möchte ich mit folgendem Beispiel illustrieren: Die Befürchtungen gewisser Autofahrer, man könnte ihnen das Recht auf freie Entfaltung mit ihrem Vehikel beschneiden, ist symptomatisch. Beim Auto aber wird klar, dass das freie Herumfahrrecht seine eindeutige Grenze dort hat, wo es Zusammenstösse gibt oder die Stärke des Motors vom Menschen nicht mehr beherrscht wird. So sind viele Verkehrsvorschriften da, um den Schwächeren zu schützen. Es sind aber ebenso viele Verkehrsvorschriften da, um uns nach Möglichkeit von der eigenen Unvernunft zu schützen, weil sonst andere Menschen in Mitleidenschaft gezogen werden. Aus meiner Sicht will dies im Grunde genommen auch die Initiative «Recht auf Leben». Sie will

Schwaches schützen, vom Ungeborenen hin bis zum Lebensende. Sie will aber auch vor Unvernunft schützen, weil beim Leben - beim ungeborenen Leben wie beim Lebensende eines Menschen - immer andere mitbetroffen sind. Das kann ich gut an einem weiteren Problem des Strassenverkehrs illustrieren: Mir wird oft klar, dass wegen fehlender Hemmschwellen Schranken eingebaut werden müssen, manchmal sogar optische Schranken, und es hat sich eindeutig gezeigt, dass durch die Festsetzung der Einführung des Tempos 130/100 die Unfallzahlen, bis hin zu den Strassentoten, gesunken sind. Hier hat man nicht wegen der steigenden Zahl der Verkehrstoten gesagt, Strassenverkehrsgesetze seien wertlos und sollten abgeschafft werden. Man ging in die umgekehrte Richtung vor und verschärfte die Vorschriften. Wenn die ursprünglichen moralischen und religiösen Leitlinien, welche den umfassenden Schutz menschlichen Lebens auch bei uns sicherten, im Abbau begriffen oder sogar im Wegfallen sind, so muss ein Rechtsstaat den Rechtsschutz des Bedrohten ausbauen und keinesfalls abbauen. Sonst zerstört sich ja letztlich der Staat selber. So sind wir als Schweizerinnen und Schweizer herausgefordert, ein Minimum an ethischen Grundsätzen festzuhalten und einzuhalten. BO-N Die Initiative «Recht auf Leben» ist eine Chance, einen notwendigen Schritt in dieser Richtung zu tun. Dazu fühle ich mich ganz persönlich auch als Christ meinem Schöpfer gegenüber verantwortlich. Ich bin mir durchaus bewusst, dass wir bei Grundfragen, wie der Frage nach dem Leben und nach dem Tode, als ganze Menschen angesprochen werden und nicht nur mit unserem Verstand. Irgendwie spielen Innenleben und Gefühle also mit hinein. Dazu kommt noch, dass wir nicht nur von der persönlichen Seite, als isolierte Einzelwesen, angesprochen werden, sondern als Menschen in der Gesellschaft. Für mich ist es deshalb gar kein Schaden, wenn unsere Voten in dieser Frage auch von Gefühlen mitgeprägt sind; das im Gegensatz zu verschiedenen Voten - im besonderen auch zu Voten von Kolleginnen. • Weil wir als Einzelmenschen und Menschen einer Gemeinschaft angesprochen sind, möchte ich mich einsetzen für Hilflose, für Geistesranke, für ungeborenes Leben, aber auch gegen gewisse Sachen wie zum Beispiel die Folter. Wir haben eine Vielzahl von Beispielen bekommen. Ihnen allen zuliebe brauchen wir einen umfassenden Schutz des Lebens, wie ihn die vorliegende Initiative «Recht auf Leben» für unsere Verfassung festzuschreiben vorschlägt. Ich hoffe, dass wir hier im Rat eine Unterstützung finden. Nauer: Auch wenn die Befürworter der Initiative betonen, dass das Volksbegehren weit über das Problem des Schwangerschaftsabbruches hinausgeht, so zeigen nicht zuletzt die Voten im Ständerat und hier im Nationalrat, dass vorab die Liberalisierungsbestrebungen in den Bereichen Schwangerschaftsabbruch und Sterbehilfe auf Verfassungsebene frühzeitig blockiert werden sollen. Nicht zu übersehen ist, dass man auch die liberale Auslegung des Abtreibungsverbotes in einigen Kantonen unterbinden will. Was haben uns aber die vergangenen Jahre gezeigt? Doch nichts anderes, als dass sich in der Abtreibungsfrage die moralischen und religiösen Anschauungen nicht unter einen Hut bringen lassen. Beim Entscheid über die Volksinitiative wird deutlich das Problem sichtbar, ob es angeht, dass ein in bezug auf die Abtreibung konservativ eingestellter Teil unserer Bevölkerung den anderen, die liberaler denken, seine Anschauung und Überzeugung diktieren kann. Ich meine, dass ein Verfassungsartikel im Sinne der Initianten einer Fiktion, wenn nicht gar einer Heuchelei gleichkommt. Der vorgeschlagene Artikel enthält einen in dieser Form unerfüllbaren Rechtsanspruch und eine wissenschaftlich höchst umstrittene Definition des menschlichen Lebens. Wenn schon bei anderer Gelegenheit argumentiert wurde, dass ein Recht auf Wohnung oder gar ein Recht auf Arbeit nicht in die Verfassung gehöre, weil es sich nicht um einen Rechtsanspruch handeln könne,

muss man sich fragen, was ein Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit in einem Grundgesetz zu suchen hat. Konsequenterweise müssten dann zumindest die Armee, der Strassenverkehr, aber auch alle gefährlichen Arbeiten abgeschafft werden. Mehr als je zuvor bin ich in meinen Wohnbaugenossenschaften mit Suchtproblemen, seien es Alkohol oder gar Rauschgift, konfrontiert. Konfrontiert werde ich aber auch mit den Folgen der immer noch zunehmenden Zahl an Scheidungen, konfrontiert auch mit den Problemen von zusammengeschlagenen Frauen aus Ehen, deren Partner aus völlig verschiedenen Kulturgebieten stammen. Wer fragt dann hier nach dem Recht auf was? Wer fragt hier nach dem Recht von ungeborenen Kindern? Für mich ist es nicht angängig, dass wir Ratsmitglieder aus der Sicht einer relativen Wohlbehütetheit einem Weg zustimmen, der in eine Sackgasse führt. Es müsste sich uns eine ganz andere Frage aufdrängen, nämlich die Frage nach dem Recht auf was für ein Leben. Dies ist mit der Initiative nicht der Fall. Ich bitte Sie daher, der Initiative und dem Gegenvorschlag keine Folge zu geben.

Initiative populaire «pour le droit à la vie» 624 N 5 juin 1984 Günter: Ich werde vorwiegend aus beruflichen und nicht aus politischen Gründen der Initiative, wenn auch keineswegs freudig, zustimmen. Der Text scheint mir aus der Sicht meiner täglichen Arbeit vertretbar. Als Mitverantwortlicher bei denjenigen Aktivitäten, die hier so häufig zitiert wurden, sowohl im Operationssaal am einen Ende des Spektrums, das hier ja unterschwellig zur Diskussion steht, wie bei schwerwiegenden Entscheidungen auf der Intensivpflegestation bzw. bei der Notfallaufnahme, kann ich dem Text, wie er hier steht, zustimmen. Es fällt einem auf, wenn man in der Praxis steht, wie viel einfacher es ist, Probleme schöngeistig zu lösen, und wie viel komplexer und ganz anders sie sich präsentieren, wenn man mitten in der Situation steht. Wie gesagt: aus der täglichen Praxis und dem täglichen Ringen um einen richtigen Entscheid in diesem heiklen Bereich und um den Sinn des Lebens lässt sich aus meiner Sicht eine Zustimmung zum Text der Initiative vertreten. Was mir allerdings das Ja etwas schwer macht, sogar ziemlich schwer macht, ist die Art, wie hier nun zum Teil dieses Ja vertreten wurde - eine Art, die ich zum Teil als heuchlerisch und schönfärberisch bezeichnen möchte. Mit dieser Begleitung in einem Boot zu sitzen - da spreche ich auch für meinen Parteifreund Weder -, behagt mir nicht. Aber wir können nur ja oder nein dazu sagen. Ich vermute allerdings, dass bei einigen Insassen des Bootes das Gefühl umgekehrt ähnlich sein dürfte. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, dass wir uns bei Philippi wiedersehen werden. Unserem Rat stehen in nächster Zeit sozialpolitisch wichtige Entscheide bevor. Ich erinnere Sie an die Mutterschaftsinitiative, an Bemühungen auch aus unserer Fraktion, die Sicherung der Mutterschaft aus dem unglücklichen Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz zu lösen. Wir werden Ihnen Anträge vorlegen, welche eine Lösung der Mutterschaftsversicherung aus dem Krankenversicherungsgesetz vorsehen. Wir werden Ihnen Anträge vorlegen, welche die Sicherung von Mutter und Kind wieder zu einem effektiven Staatsanliegen machen, zu einem Staatsanliegen, wo die finanzielle Sicherung aus der allgemeinen Bundeskasse bzw. nach einem ähnlichen Modell wie bei der Militärversicherung erfolgt. Ich hoffe, dass alle, die jetzt, wo es um die ethische Frage geht, die zwar tiefschürfend erörtert wird, aber im übrigen gratis ist, sich für den Schutz des ungeborenen und auch für den Schutz des kranken Menschen einsetzen, mit dabei sein werden, wenn es darum geht, die finanzielle Seite zu regeln. Diese Regelung wird uns dann etwas kosten, und es wird nicht bei den Deklarationen bleiben können, wie sie hier jetzt für das Leben ganz allgemein abgegeben wurden. Frau Robert: Ich möchte Ihnen ganz kurz meine Haltung, die auch die Haltung unserer grünen, freien Gruppe ist, begründen. Wir lehnen die Initiative und den

Gegenvorschlag ab. Den Gegenvorschlag lehnen wir ab, weil er nichts bringt, die Initiative lehnen wir ab, weil sie unserer Ansicht nach Unerwünschtes bringt. Das einzig Neue der Initiative gegenüber heute ist die Definition über Beginn und Ende des Lebens, und diese Definition ist aus wissenschaftlicher Sicht willkürlich, sie ist aus juristischer Sicht sehr umstritten, und sie ist aus ethisch-religiöser Sicht sicher mehr als fragwürdig. Ich sage das als Katholikin. Ich hatte vor zwei Tagen Gelegenheit, über unseren Text mit dem höchsten medizinischen Direktor im US-Departement für Bevölkerungsfragen und Fragen der Geburtenkontrolle zu reden, einem äusserst verantwortungsbewussten Arzt und Wissenschaftler. Ich kann Ihnen nur sagen: Er hat sich an den Kopf gegriffen. Ich möchte zwei Stichworte geben: Wie soll der Staat dieses Recht, das wir hier stipulieren wollen, garantieren? Wie soll er seine Schutzfunktion über das Leben ab der Zeugung ausüben? Versuchen Sie doch da ein wenig Ihre Phantasie walten zu lassen. Das wirkt ja absolut grotesk. Es ist nicht so einfach wie im Strassenverkehr, wo es auch schon schwierig genug ist. Wollen wir vielleicht rumänische Zustände, wo man in Fabriken und Betrieben die Arbeiterinnen belegschaftsweise, zwangsweise kontrolliert, ob sie schwanger sind? Wollen wir bei uns, wo noch weniger Frauen ausser Haus arbeiten, vielleicht staatliche, unangemeldete Kontrollen zu Hause, um festzustellen, ob die Frauen schwanger sind, und sie nachher überwachen lassen? Zweites Stichwort: ein staatspolitischer Grund. Wir wissen, dass in unserem Land ungefähr zwei gleich grosse Hälften mit total unterschiedlichen Überzeugungen in dieser Frage bestehen. Wie wollen Sie der einen Hälfte die Überzeugung der anderen aufzwingen? Sie stellen damit den helvetischen Konsens in einer ganz tiefgehenden Sache in Frage. Die Kantone werden das nicht mitmachen, das ist klar. Da müssen wir schon eine eidgenössische Polizei einrichten. Die Frauen, die es in erster Linie angeht, haben es gestern nicht mitgemacht, sie machen es heute nicht mit, und sie werden es morgen nicht mitmachen. Zu allen Zeiten haben sie es, Gläubige und Ungläubige, mit ihrem eigenen Gewissen und ihrem eigenen Schöpfer abgemacht. Sie werden damit nur den Abtreibungstourismus und die Heuchelei verstärken. Das ist in unseren Augen keine Initiative, sondern eine Illusion. Ich hoffe, dass das Volk diese Initiative ablehnen wird. Das wird dann auch heissen, dass dies hier wahrscheinlich die letzte von ungezählten Debatten zu diesem leidigen Thema gewesen ist; denn es besteht kein Zweifel, dass der medizinische Fortschritt uns in nächster Zeit die Mittel zur Verfügung stellen wird, dass Schwangerschaftsabbruch in den ersten Wochen ohnedies vollends unkontrollierbar wird. Ein Grund mehr, um in unserem Volk nicht einen weiteren Graben aufzureissen oder einen bestehenden weiter zu vertiefen. Wenden wir uns doch endlich den Fragen zu in unserem Alltag, die wir tagtäglich handfest vor Augen haben, wo der Respekt vor dem Leben zu wünschen übriglässt und wo wir uns heute wirklich für die Würde des Lebens einsetzen können. Frau Kopp: Bei der bisherigen Diskussion bedaure ich im Grunde genommen zweierlei: Ich bedaure, dass die Gegner der Initiative und des Gegenvorschlages hauptsächlich mit dem Argument gekämpft haben, dass diese Regelung eine Fristenlösung ausschliesse, so als wäre die Fristenlösung die wir können ja nicht von einer guten Lösung sprechen - am wenigsten schlechte Lösung. Bei der Argumentation der Befürworter stört mich, dass sie den Anspruch erheben, die Ethik für sich allein gepachtet zu haben. Ich meine, dass es durchaus auch ethische, vor allem aber auch staatspolitische Gründe gibt, sowohl Initiative wie Gegenvorschlag abzulehnen. Wir haben in der Schweiz - es wurde von verschiedenen Rednern darauf hingewiesen - zwei ungefähr gleich starke Lager, die sich unversöhnlich gegenüberstehen. Wir können doch nicht annehmen, wenn wir das Recht auf Leben in der Verfassung verankern, dass diejenigen Kantone, die in der

Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches weitergehen - ich sage ganz bewusst nicht, dass diese Kantone fortschrittlicher sind, sondern nur, dass sie in der Liberalisierung weitergehen -, ihre Praxis ändern werden. Das wäre reine Illusion. Die Folge davon wäre, dass wir einmal mehr ein Auseinanderklaffen haben zwischen Recht und Rechtswirklichkeit. Dieses Auseinanderklaffen haben wir bereits heute; wir haben es zwischen dem Gesetz und der Rechtswirklichkeit, und in Zukunft würden wir bei einer Annahme sogar einen Widerspruch haben zu unserer Verfassung, was nach meiner Meinung noch schwerwiegender ist. Ich bin aus diesen rechtsstaatlichen Überlegungen und aus diesen rechtsstaatlichen Bedenken gegen die Initiative und damit gegen den Gegenvorschlag. Als Gesetzgeber beschäftigt uns wahrscheinlich nirgends so sehr wie in dieser Frage das Problem, ob wir denn mit Rechtsetzung die Moral ändern können. Da teile ich nun den Optimismus von Herrn Weber nicht, dass uns das gelingen wird. Ich bin mit Herrn Zwygart auch der Meinung, dass wir unser Handeln vermehrt nach ethischen Kriterien ausrichten sollen, aber die ganze Praxis zeigt, dass sich eine solche Ethik nicht durch ein Gesetz erzwingen lassen will, sondern dass diese Ethik auf anderem Wege gefördert werden muss. Damit bleibt die Frage, ob uns als Gesetzgeber denn nichts

5. Juni 1984 N 625 Recht auf Leben. Volksinitiative anderes übrig bleibt als festzuschreiben, was allgemeine Praxis ist. Ich würde meinen, auch wenn diese Feststellung nicht sehr inspirierend ist, dass wir zumindest in dieser Frage, die in hohem Ausmass aus persönlicher Verantwortung beantwortet werden muss, nichts anderes tun können. Ich bin überzeugt, dass wir nur eine gangbare Lösung haben, obwohl auch diese unbefriedigend ist: das ist die föderalistische Lösung. Der Gegenvorschlag, der nach meiner Meinung in der Diskussion zu schlecht weggekommen ist, verhindert auch dies. Aus diesem Grund lehne ich auch den Gegenvorschlag ab. Nef: Ich bin ein Befürworter dieser Initiative und möchte einen Punkt beleuchten, der in dieser Debatte kaum zur Sprache gekommen ist. Aus meiner Tätigkeit als Bergbauer weiss ich, was menschlicher Erfindungsgeist und Wissenschaft heute alles praktizieren. Es wird, um Minderwertiges auszumerzen oder um Spitzentiere zu züchten, zum Beispiel der wertvollsten Kuh ein wertvollster Samen eingepflanzt. Die Frucht wird wieder herausoperiert und einem minderwertigen Muttertier zur Austragung übergeben. Menschliche Wissenschaft schreckt auch hier vor nichts zurück. Müssen wir abwarten, bis ungeschütztes Leben von sogenannten Wissenschaftlern auch manipuliert wird durch Samenbanken und Auslese? Das steht auch im Raum! Allein diese Aussicht ist es wert, dass wir zu uns stehen, dass wir unsere Art schützen, und zwar von Anfang an. Von mir aus gesehen ist Leben, das ein Geschenk ist, von der Entstehung an heilig. Es darf nicht vernichtet und noch viel weniger manipuliert werden. Ich bitte Sie, der Initiative zuzustimmen. Frau Uchtenhagen: Wir haben vor einigen Jahren in der zuständigen Kommission und im Plenum sehr eingehend über die Initiative Allgöwer «Sterbehilfe» diskutiert. Es war eine recht differenzierte Diskussion, und am Schluss waren wir uns eigentlich alle einig, dass in diesem Grenzgebiet zwischen Leben und Tod sich eben nicht alles gesetzlich regeln lässt, dass man das besser bleiben lässt. Wir wissen, dass Leben künstlich verlängert wird durch die Medizin. Die Initiative möchte das verhindern; wir wissen nicht genau, wie. Wir wissen auch, dass Leben künstlich beendet wird. Die Medizin kommt manchmal nicht umhin, auch solche Entscheidungen zu fällen. Ich glaube, wir sind alle froh, wenn wir selbst keine so schwerwiegenden Entscheidungen fällen müssen. Noch schwieriger dürfte es für uns sein, hier ethische Fragen entscheiden zu wollen. Bleibt die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung. Wir wissen: wir können uns da nicht einigen. Es stehen sich eben verschiedene ethische Überzeugungen gegenüber. Alles, was

man eigentlich verlangen könnte, wäre das, dass die Gegner jeder Schwangerschaftsunterbrechung zumindest begreifen, dass es auch eine Ethik gibt, die unter bestimmten Umständen die Unterbrechung einer Schwangerschaft zulässt, gerade aus einem grossen Verantwortungsgefühl heraus. Letztlich beziehen sich wahrscheinlich die grossen Unterschiede, die wir haben, auf den Begriff des Lebens an sich und die Verantwortung, die wir alle tragen. Dorothee Solle, die bekannte Theologin, hat einmal in einer Predigt gesagt: «Der Mensch lebt nicht von Brot allein». Sie hat dann aufgeführt, dass es neben dem leiblichen Tod noch ein anderes Sterben gibt: Es gibt viele kleine Tode, die wir Menschen sterben, längst bevor der leibliche Tod uns ereilt. Es sind die kleinen Tode, die wir erleiden wegen der Lieblosigkeit der Mitmenschen, der Lieblosigkeit der Welt, in die viele Menschen hineingestellt sind. Aus einer solchen Definition des Lebens ergibt sich auch eine ganz andere, breitere Verantwortlichkeit. Ich weiss, dass viele Gegner des Schwangerschaftsabbruches diese breite Verantwortlichkeit tatsächlich kennen. Es gibt aber auch andere. Ich habe hier schon ein bisschen kalt bekommen, wenn sie hier vehement das Recht auf Leben verteidigen, aber dann in anderen Fragen, die eben das Leben und die Würde des Menschen angehen, plötzlich ganz andere Massstäbe kennen. Man müsste diese Art der Menschenfreundlichkeit und der Liebe für den Menschen konsequenterweise auch spüren in der Asylpolitik, in der Entwicklungspolitik, aber auch in Fragen der Ethik, im täglichen Leben und in der Wirtschaft. Die Initiative ist - ich sage etwas sehr Hartes - für mich eine unehrliche Initiative. Ehrlichkeit wäre für mich die Basis jeder Ethik. Der Stimmbürger, der zu dieser Initiative Stellung nimmt, weiss nicht, über was er eigentlich entscheidet. Es ist eine verschlüsselte Initiative. Ich finde das - gerade wenn es um eine ethische Frage geht - besonders unverständlich. Ich bitte Sie, die Initiative abzulehnen.

Reichling: Viele von uns, mindestens die Älteren, haben in den letzten Jahrzehnten erleben müssen, wie auch bei uns im Abendland die Ehrfurcht vor dem Leben beängstigende Einbrüche erlebt hat. Wir müssen auch täglich zur Kenntnis nehmen, zu welchen erschreckenden Verhältnissen die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches, ohne Unterschied in den Ländern des Ostens und in den Ländern des Westens, geführt hat. Das Ausland kann uns deshalb für unsere ethische Haltung keine Vorbilder bieten. Wir müssen hier selbst entscheiden. Ich bin der Auffassung, dass wir auch selbst entscheiden können. Wir wollen, dass Leben unter keinen Umständen durch den freien Entschluss eines einzelnen Menschen preisgegeben werden darf. Wir verurteilen auch jegliche Experimente mit menschlichem Leben. Wenn in einer Notlage der Fortbestand eines Lebens in Frage gestellt werden soll, so müssen Gründe vorhanden sein und gewertet werden, die mindestens gleich viel oder schwerer wiegen als das hohe Gut des menschlichen Lebens. Wirtschaftliche, berufliche Gründe, solche der Bequemlichkeit, der Freizeitgestaltung oder des persönlichen Ansehens haben keinen Bestand neben dem Rechtsgut des menschlichen Lebens. Diesem grundsätzlichen Standpunkt trägt die Initiative «Recht auf Leben» Rechnung. Es liegt mir fern, mich mit den Argumenten meiner Vorrednerinnen und Vorredner auseinanderzusetzen, auch wenn mich viele dieser Voten tief betroffen gemacht haben. Wir haben heute nichts zu entscheiden. Entscheiden wird das Volk. Die Initianten haben ihre Auffassung zu allen Zeiten offen dargelegt. Das Volk wird dementsprechend in voller Kenntnis der Tragweite seinen Entscheid treffen können. Es geht heute einzig darum, dass jeder von uns seinen ethischen Standpunkt findet und die Verantwortung als Volksvertreter wahrnimmt, eine Abstimmungsempfehlung in diesem oder im anderen Sinne abzugeben. Ich werde mit Überzeugung der Initiative «Recht auf Leben» und damit dem Minderheitsantrag zustimmen.

Wick: Ich möchte nur noch auf zwei Punkte hinweisen. Ein

Punkt ist der: Wir haben sehr viel gehört vom Schutz oder eben vom fehlenden Schutz des ungeborenen Lebens. Nichts gehört haben wir aber über den Schutz der Frau vor der Abtreibung. Frau Weber würde wieder sagen, das sei zynisch. Ich möchte Ihnen dazu ein Büchlein empfehlen. Es ist geschrieben von einem Abtreibungsbefürworter - Sie müssen keine Angst haben, es ist nicht von irgendeinem unserer Fraktion nahestehenden Psychiater geschrieben worden. Der Verfasser ist Jugend- und Kinderpsychiater. Er hat im Rahmen der Indikationenlösung Begutachtungen gemacht und bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Indikation zur Abtreibung gestellt. Er hat dann, im Rahmen seiner Dissertation, die Frage gestellt: Was wird aus diesen Jugendlichen im Verlaufe des nächsten halben Jahres? Sie müssen einmal diese Kasuistiken hier lesen. Ich will nur ein Beispiel zitieren; nachher will ich Ihnen zusammenfassend sagen, was herausgekommen ist. «Im abschliessenden Interview nach einem halben Jahr stellte sich heraus, dass die Patientin weiterhin unter psychotischen Einbrüchen litt. Sie müsse sich immer so grausiges Zeug vorstellen, könne es nicht genau beschreiben. Es sei wie bei einer Operation mit viel Blut und aufgeschnittenem Fleisch. Wenn jemand

Initiative populaire «pour le droit à la vie» 626 N 5 juin 1984 sie wütend mache, sehe sie plötzlich einen riesengrossen, blutenden Fleischklumpen vor sich auf dem Boden liegen.» Das ist typisch für sehr viele dieser Angstträume, die diese Mädchen über viele Monate verfolgt haben. Diese Untersuchungen wurden nach einem halben Jahr abgeschlossen. Von 33 Leuten, die er untersucht hat, sind beim abschliessenden Interview noch 20 zur Verfügung gestanden. Vollständig unbeschadet sind eigentlich nur drei über das Erlebnis hinweggekommen. Zwei sind emotional debil gewesen, wenn ich das so sagen darf. Es gibt eben nicht nur eine intellektuelle Debilität, es gibt auch eine emotionale Debilität. Eine dieser Patientinnen hat nach ihrer persönlichen Überzeugung Vergebung von Gott erfahren und ist deswegen darüber hinweggekommen. Aber bei allen anderen hat das Ereignis tiefe Spuren hinterlassen. Sie können das hier in diesem Buch nachlesen. Deswegen müssen wir diese Seite des Schutzes eben auch zur Kenntnis nehmen. Ich bin kein Gegner der Indikationenlösung. Es gibt aber eben auch hier eine Abwägung. Es gibt andererseits bestimmte Probleme, die heute strafrechtlich noch unbefriedigend gelöst sind. Ich sehe das ein. Gerade heute, wo die Antikonzeption wirklich kein grosses Problem mehr ist, ist es aber unfair, wenn man gerade bei den Jugendlichen - Sie wissen, ich bin Kinderarzt - quasi suggerieren würde, die Antikonzeption sei erst in zweiter Linie wichtig, man könne ja zur Sicherheit dann immer noch abtreiben. In diesem Buch steht ganz genau, wie gefährlich eine solche Einstellung wäre. Dennoch kann ich nicht mit ganz frohem Herzen zustimmen. Ich stimme der Initiative zu, weil nichts Besseres vorliegt. Aber ich hätte es sehr gerne gesehen, wenn ein guter Gegenvorschlag gemacht worden wäre. Mein Grund ist genau der gleiche, wie er von Herrn Prof. Ott, unserem Theologen in diesem Rat, dargelegt worden ist: Das Leben des Menschen unterscheidet sich vom biologischen Leben, und selbstverständlich ist die Zeugung der Beginn des biologischen Lebens. Der Beginn des menschlichen Lebens mit seiner ganzen Würde ist aber nach unserem Glauben eine Neuschöpfung der Seele für jedes Individuum. Wann dieser Akt von Gott stattfindet, wissen wir nicht. Deswegen ist hier eine gewisse Offenheit nötig, die leider mit diesem Text nicht mehr gewährleistet ist. Da wir die Chance verpasst haben, einen guten Gegenvorschlag auszuarbeiten, stimme ich der Initiative zu. Frau Segmüller, Berichterstatterin: Ich hatte gehofft, dass diese lange Debatte sich nicht auf ein Pro und Kontra zur Fristenlösung reduzieren würde. Zum grossen Teil ist mein Wunsch leider nicht in Erfüllung gegangen. Ich danke daher allen ganz besonders, welche die Diskussion auf das umfassende

Grundproblem zurückgeführt haben. Zu den einzelnen vorgebrachten Argumenten - ich werde nicht auf alle eingehen, ich kann Sie beruhigen - möchte ich folgendes ausführen: Zum Gegenvorschlag gibt es trotz des Antrages von Herrn Gehen nicht Neues zu sagen. Ich überlasse es dem Bundesrat, ihn zu verteidigen. Zur Initiative: Der Vorwurf, die Einheit der Materie sei nicht gewährleistet, wurde in der Kommission nicht erhoben. Die Experten haben sowohl im Ständerat wie in unserer Kommission festgehalten, dass in einem Verfassungsartikel jeweils wirklich nur der Grundsatz festgelegt ist und dass dieser verschiedene Auswirkungen auf Gesetzesebene hat. Es wurde der Vergleich gebracht mit der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau», wo bestimmt auch nicht jeder Stimmbürger jede Auswirkung, die allenfalls noch auf Gesetzesebene eintritt, zum voraus gesehen hat. Dasselbe gilt für den Verfassungsartikel zum Umweltschutz und zum Beispiel auch für den Verfassungsartikel über die AHV. Das ist das Schicksal von Verfassungsartikeln. Sie können eine Grundlinie festlegen, die nachher auf Gesetzesebene konkretisiert wird. Die Einheit der Materie ist also bei der vorliegenden Initiative nach Meinung der Experten und des Bundesrates gewahrt. Wenn sie von diesem Grundsatz ausgehen, dann wird damit eben auch der zweite immer wieder unter verschiedenen Namen gebrachte Vorwurf entkräftet, dass es sich bei dieser Initiative um einen Etikettenschwindel, um Unehrlichkeit, um Zynismus- und was der schönen Worte noch mehr sind - handeln soll. Der Grundsatz des Rechtes auf Leben ist der Überbegriff für alle anderen Unterprobleme, und Schwangerschaftsabbruch ist ein Problem unter vielen, neben der Euthanasie und anderen. Der Anspruch der Initiative im Titel besteht also zu Recht. Daraus leitet sich weiter der Vorwurf ab, der Gesetzgebungsauftrag für allenfalls auch positive Schutzmassnahmen sei in der Initiative zu wenig konkret formuliert. Der Experte im Ständerat vor allem ist darauf mit folgender Begründung eingegangen: Grundrechte seien prinzipiell Freiheitsrechte. Die neuere Entwicklung lasse sie aber auch gelten als Rechte mit einem partiellen Schutzauftrag, einem Leistungsauftrag. Heute werde beides nebeneinander gelten gelassen. Also ein Grundrecht ist zugleich ein Freiheitsrecht und enthält einen Schutzauftrag an den Staat. Von da her gesehen besteht dieser Schutzauftrag, besteht dieser Auftrag aus dem Initiativtext, wie er vorliegt. Die Initianten haben immer klar gemacht, dass sie keine Flut von neuen Gesetzen auslösen, sondern eine Richtschnur, eine Orientierungshilfe geben wollen bei allem, was der Gesetzgeber in Zukunft beschliessen wird. Es stellt sich dann schon die Frage, welcher Zynismus allenfalls grösser ist, wenn über solche Schutzaufträge gesprochen wird. Ist der Schutzauftrag einer Fristenlösung positiver als der Schutzauftrag durch das Recht auf Leben? Im übrigen wurde in der Kommission gerade auch geltend gemacht, dass es wesentlich unwichtigere Einzeldinge in der Verfassung gibt. Ich erinnere daran, dass wir einen Verfassungsartikel haben, der bestimmt, dass wir ein Recht auf eine schickliche Beerdigung haben. Zum Vorwurf, die Initiative garantiere nur das biologische Leben, und das sei nicht das ganze Leben: Es wurde auch in der Kommission geltend gemacht, dass immerhin das biologische Leben die Voraussetzung für alle Entfaltungen des Lebens sei. Das schleckt auch keine Geiss weg. Der Titel der Initiative ist von da her zutreffend, als das Problem des Schwangerschaftsabbruches eines unter vielen ist, die mit dieser Initiative gelöst werden sollen. In bezug auf den Schwangerschaftsabbruch wurde ganz klargestellt: Jede Lösung wäre weiterhin möglich, die einer richtigen Rechtsgüterabwägung Rechnung trägt und sie nicht illusorisch macht. Daraus können wir auch als Nichtjuristen ableiten, dass die Fristenlösung und eine weit gefasste Indikationslösung nicht mehr gestattet wären. Alles andere wäre weiterhin möglich. Zum Problem der föderalistischen Regelung des Schwan-

gerschaftsabbruches, das auch wieder angesprochen wurde: Ich muss nicht speziell betonen, dass jede föderalistische Lösung einer Frage, die heute auf eidgenössischer Ebene geregelt ist, im Strafrecht einen Rückschritt für unsere Rechtsordnung bedeuten würde; darin weiss ich mich mit dem Bundesrat einig. Im übrigen haben die juristischen Experten in der Kommission ausdrücklich festgehalten, dass unter der Voraussetzung, dass das Prinzip der Rechtsgüterabwägung gewährleistet bleibt, eine föderalistische Lösung durch den Wortlaut der Initiative nicht ausgeschlossen wird. Man muss das also auseinanderhalten. Was die Probleme um das Lebensende betrifft, nur ein kurzes Wort. Die Todesstrafe ist geregelt in Artikel 65 der Bundesverfassung. Sie besteht als eine *lexspecialis*. Gerade wegen der verwirrenden Unschärfe, unter anderem in bezug auf den natürlichen Tod und alles, was damit zusammenhängt, zum Beispiel Euthanasie, ist auf die Richtlinien der Medizinischen Akademie der Wissenschaften verwiesen worden; es ist keine spezielle Gesetzeslösung hierfür vorgesehen. Ersparen Sie Ihnen und mir, auf weitere Detailseinzugehen. Es bringt eigentlich nichts. Ich möchte folgendes noch einmal ganz klar festhalten: Ich berichte hier über die Meinung der Mehrheit der Kommission, die sich zu einem Nein gefunden hat mit einem Stimmenverhältnis von 16 zu 11. Die

5. Juni 1984 N 627 Recht auf Leben. Volksinitiative drei Hauptgründe, die Initiative abzulehnen, waren folgende: 1. Das Recht auf Leben sei bis anhin ein ungeschriebenes Recht, und das genüge. 2. Ein Rechtsschutz könne erst wirksam werden, wenn Leben feststellbar sei, und das sei gemäss der Definition der Initiative schwierig. 3. Man wolle die Freiheit behalten, den Schwangerschaftsabbruch so zu regeln, dass auch eine Fristenlösung Platz hätte auf Gesetzesebene. Beim Eintreten hat meine französischsprachige Kollegin Heidi Deneys in der Arbeitsteilung, die wir vereinbart hatten, den Akzent auf die Nein-Stimmen zur Initiative gelegt. Angesichts des Stimmenverhältnisses von bloss 16 zu 11 in der Kommission ist es durchaus gerechtfertigt und notwendig, auch die Meinung dieser 11 zum Ausdruck zu bringen. Eine solche Lage ist immer ein Dilemma für den Kommissionspräsidenten. Ich verweise zum Beispiel auf die Art, wie in diesem Rat auch die Initiative für einen Zivildienst behandelt wurde. In Respekt vor dem Anliegen der Initianten, das immerhin 227 000 Mitbürger unterzeichnet haben, möchte ich noch einmal bitten: reduzieren wir nicht - als *terribles simplificateurs* - das Anliegen dieser 227 000 auf ein Pro und Kontra zur Fristenlösung. Das Anliegen «Schutz des Lebens vom Beginn bis zum Ende» als Grundrecht ist umfassender. Die Definition, was dieses Grundrecht, das Grundrecht aller Freiheitsrechte, beinhaltet und wo allfällige Einschränkungen liegen könnten, haben die Experten auch so definiert: «Für eine Einschränkung braucht es eine gesetzliche Grundlage, sie muss im öffentlichen Interesse liegen und muss verhältnismässig sein. Im Kern sind die Grundrechte unantastbar.» Mme Deneys, rapporteur: *Même si les mots avaient le pouvoir de changer la réalité des hommes et des choses, nous n'aurions pas avancé d'un tout petit pas ce matin. Mais nous devrions en tout cas nous exercer à la modestie. Je voudrais faire ici quelques constatations globales sur le débat que nous venons d'entendre. Il se trouve qu'un certain nombre de partisans de l'initiative cultivent de l'histoire une image d'Epinal. La société passée où, en théorie, le droit à la vie était garanti, aurait été une société idéale. Pourquoi oubliez-vous que, dans notre pays, la moitié des enfants, jusqu'en 1850 environ, mouraient avant d'avoir atteint leur première année d'existence? Personnellement, je me rappelle ce que ma mère, née en 1900 - ce n'est donc pas si vieux - d'une famille de treize enfants, dont six sont morts avant d'avoir atteint l'âge de leur majorité, me racontait de la vie des femmes, de leur terreur permanente de grossesse non voulue, cette peur de l'homme, cette peur de ce qu'il ne*

comprene pas, ne voie pas, cette peur qui aboutissait à mettre ces femmes dans un état de privation, de négation d'elles-mêmes, de leur propre volonté d'exister, finalement. Ni les préceptes de la bible, ni l'activité constante de l'Eglise, au cours de 2000 ans d'histoire, ne sont parvenus à transformer l'être humain pour en faire un être dénué de violence, d'égoïsme, du goût du profit. Comment la Constitution, aujourd'hui, y parviendrait-elle? Nous-mêmes, vous-mêmes ici, sommes constamment prêts à faire de ces graves défauts, en certaines circonstances, des qualités essentielles dans d'autres circonstances. La violence, le goût de se battre, le goût d'écraser l'autre, deviennent des qualités dans l'armée. L'égoïsme prévaut lorsqu'il s'agit de défendre nos intérêts matériels, qui deviennent alors des intérêts légitimes qu'il faut préserver. Le goût du profit, qui peut conduire à tuer pour quelques francs, qui peut conduire à toutes sortes de commerces dont l'objet est la personne humaine, nous l'admettons, nous en faisons un fondement de notre ordre économique. Quand vous vous offensez du trafic d'embryons, Monsieur de Chastonay, par exemple, vous oubliez que l'Eglise, pour ne citer que cela, s'est fort bien accommodée pendant longtemps de l'esclavage, parce que c'était un moyen de gagner de l'argent et que l'Eglise en avait besoin, pour elle-même aussi. On peut d'ailleurs interdire le commerce d'embryons sans modification constitutionnelle. Une politique favorable à la famille, à l'enfance, aux femmes, notamment à celles qui travaillent, est possible aujourd'hui sans changer la constitution. Mais combien parmi les partisans ici du droit à la vie sont décidés à faire quelque chose lorsque cela coûte davantage que des paroles à l'Etat et à l'économie? Il ne suffit pas de reprocher aux gens leur matérialisme - ce qui est d'ailleurs une réponse caractéristique de ceux qui ne connaissent pas de problèmes matériels - si tout ce que nous faisons ici en général concourt justement à renforcer l'impression que chacun et chacune doivent se débrouiller dans l'existence, sans trop donner, sans trop attendre des autres. Ce dont je suis sûre, en tout cas, c'est que l'acceptation de l'initiative n'empêcherait pas une seule interruption de grossesse parce qu'il se trouverait chez nous, comme c'était le cas autrefois, des médecins décidés à secourir les femmes en détresse par charité ou par goût de l'argent. On a parlé de la nature et du sentiment nouveau des jeunes en faveur d'une vie naturelle, mais on a aussi parlé de ces affreux jeunes qui ne respectent plus rien et qui sont le signe d'une société totalement décadente. Ces deux discours montrent à l'évidence qu'on peut raconter n'importe quoi. Une chose est sûre, cependant, c'est que les jeunes qui ont envie d'avoir des enfants - et il y en a - peuvent en avoir, la constitution actuelle ne le leur interdit pas et les modifications constitutionnelles proposées n'y changeront rien. Je suis la première à demander qu'on s'occupe de la vie des enfants qui vivent, des gens qui vivent, c'est déjà une tâche immense qui requiert la force de tous ceux qui placent l'être humain au centre. Enfin, dans le débat qui se termine, je note que dix-huit hommes et une femme se sont prononcés en faveur de l'initiative; deux hommes et aucune femme se sont prononcés en faveur du contre-projet. Quatre hommes et neuf femmes se sont prononcés contre l'initiative et contre le contre-projet. Je voudrais simplement que les hommes se demandent pourquoi il leur est si facile d'accepter une initiative qui reste pour eux, sur le point essentiel de l'interruption de grossesse, de nature purement déclamatoire, totalement en dehors de la réalité des femmes qui, elles, doivent se poser le problème en d'autres termes. Si nous voulons une constitution relativement conforme à ce que nous sommes, ni bêtes ni anges, une constitution que nous pouvons en majorité respecter, alors je crois qu'il est absolument indispensable d'être tout à fait clair. Nous ne pouvons pas accepter l'initiative, comme certains l'ont prétendu, en disant que demain, dans cinq ans, dans dix ans, on pourra proposer une nouvelle révision de la constitution en vue de rendre possible la solution du délai. Nous avons au moins à

prendre au sérieux nos concitoyens et nos concitoyennes. C'est pourquoi je vous prie de mesurer la portée de votre décision et de suivre les conclusions de la majorité de la commission: de dire non au contre-projet et de dire non à cette initiative populaire.

Bundesrat Friedrich: Ich habe nicht die Absicht, mich jetzt mit allen Pro und Kontra auseinanderzusetzen. Ich beschränke mich darauf, Ihnen den bundesrätlichen Standpunkt noch einmal darzulegen. Wir sind uns wohl alle einig, dass menschliches Leben heute vielen Gefahren ausgesetzt ist, vor denen es besser geschützt werden sollte. Die Meinungen gehen in dem Punkte auseinander, wie dieser Schutz in der Verfassung gewährleistet sein soll. Der Bundesrat ist bereit, den Grundgedanken der Initiative zu übernehmen. Er ist aber nicht bereit, auch die zahlreichen Mängel der Initiative mit zu übernehmen. Und welches sind nun aus der Sicht des Bundesrates die Mängel der Initiative? Absatz 1 enthält nach seinem Wortlaut ein typisches Grundrecht. Nach den Absichtserklärungen der Initianten soll aber gerade dieser Absatz 1 ein umfassender Schutzauftrag für

Initiative populaire «pour le droit à la vie» 628 N 5 juin 1984 den Staat sein und damit selbstverständlich auch eine Kompetenznorm zum Erlass von Gesetzen. Würde nun die Initiative angenommen, wäre der Bundesrat in einem offensichtlichen Dilemma. Rechtlich könnte er sich darauf berufen, dass lediglich der angenommene Text als Grundrecht massgebend sei, politisch müsste er aber auf alle Fälle berücksichtigen, dass offenbar eine Mehrheit der Bürger neue Gesetze zum Schutze des menschlichen Lebens will. Unklar aber bleibt und ist auch in dieser Diskussion geblieben, was für Gesetze denn eigentlich. Absatz 2 der Initiative - das ist die klare Definition von Beginn und Ende des Lebens - ist insofern klarer, als er ein grundsätzliches Verbot des Schwangerschaftsabbruches und der aktiven Sterbehilfe einschliesst. Aber auch dieser Absatz 2 hat seine Problematik. Wenn er die Zeugung als Beginn des Lebens definiert, so setzt er damit einen Zeitpunkt fest, zu dem ein Rechtsschutz des beginnenden Lebens - um das geht es ja letztlich - noch gar nicht möglich ist. Er verbietet ausserdem - das ist in der Diskussion mehrfach erwähnt worden - eine Reihe von Verhütungsmitteln, nämlich alle jene, die die Zerstörung der Frucht zur Folge haben. Konsequenz: Solche Verhütungsmittel wären inskünftig strafbar. Verfassungsrechtlich mindestens unschön ist überdies auch die Formulierung, das Leben ende mit dem natürlichen Tod, denn auch ein unnatürlicher Tod beendet selbstverständlich das Leben. Absatz 3 der Initiative enthält sodann die Schranken des Grundrechtes. Die entsprechende Feststellung, der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit dürfe nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden, ist an sich richtig. Sie ist aber selbstverständlich, denn genau dieselben Schranken gelten auch bei allen anderen Grundrechten der Verfassung. Wenn man hier nun ausdrücklich diese Schranken nennt, könnte das den Anschein erwecken, dass sie bei den anderen Grundrechten nicht gelten würden. Unklar in seinen praktischen Auswirkungen ist sodann der letzte Satz dieses Absatzes 3: Eingriffe seien nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich. Was soll das praktisch bedeuten? Es kommt noch eine weitere Überlegung hinzu. Die Initianten haben in ihren Verlautbarungen erkennen lassen, dass die Initiative - was selbstverständlich ist - nicht nur die Fristenlösung ausschliesst, sondern Indikationen nur in allerengstem Rahmen anerkennen will. Das geht nach unserer Auffassung zu weit und engt den Gesetzgeber zu sehr ein. Weil der Bundesrat zum Recht auf Leben grundsätzlich ja sagt, weil er auch der Meinung ist, dieses Grundrecht solle in der Verfassung verankert werden - heute ist es ja ein ungeschriebenes Grundrecht -, weil aber die Initiative die erwähnten Mängel aufweist,

hat er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenübergestellt. Dieser ist keineswegs eine Alibiübung, wie man dem Bundesrat vorgeworfen hat. Ich verwahre mich mit aller Entschiedenheit gegen solche diskriminierenden Anwürfe. Ich möchte in diesem Zusammenhang vor allem Herrn Nationalrat Ott für seine Unterstützung danken. Zum Gegenvorschlag selber halte ich folgendes fest: Er versucht, mit einer reinen Grundrechtsbestimmung eine Mittellösung anzubieten. Man darf ihm nun nicht - wie es geschehen ist - vorwerfen, er sei zu offen. Eine gewisse Offenheit ist ein Wesensmerkmal sämtlicher Grundrechte. Nehmen Sie die Pressefreiheit; es heisst in der Verfassung nur: «Die Pressefreiheit ist gewährleistet». Punkt und Schluss. Das ist eine sehr offene Bestimmung. Ein solches geschriebenes Grundrecht ist sicher ganz bedeutend weniger offen als das heutige ungeschriebene, für das sich dieselben Leute, die diesen Vorwurf formulieren, eingesetzt haben. Man darf dem Gegenvorschlag auch nicht vorwerfen, er bringe nichts Neues, weil das Recht auf Leben heute schon als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt sei. Sie erinnern sich vielleicht, dass wir auch die Eigentumsgarantie, die vorher ungeschriebenes Grundrecht war, ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen haben. Überdies - das hat die Kommissionspräsidentin zu Recht hervorgehoben - steht eine Reihe von viel weniger wichtigen Grundrechten in der Verfassung. Es wurde bereits das berühmte Recht auf schickliche Beerdigung genannt (Art. 53 BV). Wenn solche Dinge in der Verfassung stehen, rechtfertigt es sich meines Erachtens, nun auch das wichtige Grundrecht auf Leben ausdrücklich in die Verfassung hineinzuschreiben. Überlegen Sie sich einmal, was ein juristischer Laie mit diesen berühmten ungeschriebenen Grundrechten anfangen kann. Normalerweise gehört ja die Lektüre der Bundesgerichtsentscheide nicht zu seiner täglichen Beschäftigung. Es ist also völlig verkehrt zu behaupten, der Gegenvorschlag bringe nichts. Der Bundesrat will mit dem Gegenentwurf schliesslich zeigen, dass er nicht gegen, sondern für das Recht auf Leben ist. Er will damit auch dem Anliegen jener zahlreichen Bürger entgegenkommen, die die Initiative unterzeichnet haben. Er will aber eine Verfassungsbestimmung, zu der er in jeder Beziehung stehen kann und nicht eine Verfassungsbestimmung, die nach seiner Auffassung gravierende Mängel aufweist. Er hoffte überdies, mit seiner Mittellösung die Fronten etwas aufzuweichen. Darauf haben zu Recht Frau Robert und Frau Kopp hingewiesen. Ich stelle allerdings fest - auch anhand der heutigen Diskussion -, dass das eine vergebliche Hoffnung ist. Der Gegenvorschlag erwähnt dann zusätzlich zum Recht auf Leben auch noch die Bewegungsfreiheit und die persönliche Sicherheit. Das wäre zugegebenermassen nicht unbedingt zwingend. Aber es ist durchaus wünschbar; denn auch hier handelt es sich um wesentliche und bisher eben ungeschriebene Aspekte. Nun noch eine Bemerkung zur Frage des Schwangerschaftsabbruches. Der Bundesrat hat in diesen langen Diskussionen bisher konsequent die Auffassung vertreten, die Fristenlösung sei unvereinbar mit dem Grundrecht auf Leben. Es ist deshalb durchaus logisch, dass er diese Auffassung auch dem Gegenvorschlag zugrunde legt. Wir berufen uns dabei auf die unbestrittene schweizerische Rechtspraxis, nach der ein Grundrechtseingriff erst nach Abwägung der entgegenstehenden Interessen vorgenommen werden darf. Auch wenn wir einräumen, dass es vielleicht kaum Frauen gibt, die eine Schwangerschaft grundlos abbrechen, dürfen wir nicht zulassen, dass es möglich wäre, einen Schwangerschaftsabbruch ohne einlässliche Interessenabwägung vorzunehmen. Die Auffassung, dass auch der Gegenvorschlag mit der Fristenlösung auf Gesetzesstufe unvereinbar sei, ist unseres Erachtens daher durchaus einleuchtend, auch wenn das teilweise bestritten wird. Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Initiative nach Auffassung von Vertretern des Initiativkomitees für Indikationen nur wenig Raum

lässt. Der Gegenentwurf hingegen lässt dem Gesetzgeber in dieser Hinsicht einen echten Spielraum. Dieser könnte neben der medizinischen und eugenischen auch die sogenannte juristische Indikation (nach einer Vergewaltigung) vorsehen; auch eine sozialmedizinische oder soziale Indikation wäre möglich. Ich habe zum Schluss noch eine Frage von Madame Jaggi zu beantworten. Sie hat darauf hingewiesen, dass das Initiativkomitee offenbar die Adressen der Unterzeichner dazu benützt, um für die Unterstützung der Initiative zu werben. Sie fragt, ob das mit dem Datenschutz vereinbar sei. Ich stelle fest, dass wir vorläufig noch kein Datenschutzgesetz haben; das ist erst unterwegs. Ich sehe daher kein rechtliches Hindernis für ein solches Vorgehen des Initiativkomitees. Aus den erwähnten Gründen empfehle ich Ihnen, die Initiative abzulehnen, zum Recht auf Leben aber trotzdem ja zu sagen und den Gegenvorschlag zu unterstützen. Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit Le président: Le débat est ainsi terminé. Je vous propose de voter, conformément à nos habitudes, suivant l'ordre des

5. Juni 1984 N 629 Recht auf Leben. Volksinitiative articles de l'arrêté fédéral tel qu'il est proposé par le Conseil fédéral. A l'article 2, nous nous déciderons en faveur ou contre le contre-projet. A l'article 3, nous trancherons sur la recommandation du oui ou du non concernant l'initiative elle-même. Ordnungsantrag - Motion d'ordre Widmer: Ich schlage Ihnen vor, dass man zuerst über die Initiative abstimmt und nachher über den Gegenvorschlag. Damit hat der Gegenvorschlag auch eine reale Chance, um über die Klippen zu kommen. Frau Eppenberger-Nessler: Ich bitte Sie, den Antrag Widmer zu unterstützen. In der Kommission wurde leider ebenfalls nicht grundsätzlich entschieden. Deshalb ist der Gegenvorschlag eigentlich unters Eis geraten. Viele in unserer Fraktion sind nicht für eine generelle Fristenlösung, aber gegen die dogmatischen Tendenzen der Initiative. Kirchen und Gesellschaft sind heute zum Glück so liberal geworden, dass man sich positiv zur Empfängnisverhütung einstellt; dadurch ist eine Fristenlösung generell weit weniger aktuell. Mit dieser Initiative werden aber genau diese Tendenzen wieder abgeblockt. Aus diesem Grunde möchten viele in unserer Fraktion sich grundsätzlich darüber entscheiden können: Initiative, ja oder nein, oder Fristenlösung, ja oder nein. Das können wir nur, wenn wir zuerst zur Initiative Stellung nehmen können und nachher zum Gegenvorschlag. Frau Morf: Ich möchte Ihnen beliebt machen, an dem vom Präsidenten vorgeschlagenen Verfahren festzuhalten. Es ist gehupft wie gesprungen: die Initiative oder der Gegenvorschlag verhindern beide die Fristenlösung. Das muss einmal gesagt sein. Es ist dies vielleicht zu wenig klar herausgeschält worden. Reichling: Es geht hier nicht um die Frage, was uns besser passen würde in Sachen Abstimmungsmodus, sondern es ist zwingend, dass wir nur einen Gegenvorschlag machen können, wenn wir eine Initiative zur Ablehnung empfehlen; sonst ist diese Möglichkeit für das Parlament überhaupt nicht gegeben. Wir können also über den Gegenvorschlag gar nicht abstimmen, wenn über die Empfehlung zur Initiative nicht-vorher entschieden ist. Le président: Le conseil tranchera. J'aimerais vous rappeler que la proposition que je vous ai faite l'a été en accord avec la commission, que c'est le mode de vote adopté par le Conseil des Etats sur ce même objet et que c'est le mode de vote traditionnel de ce conseil concernant les initiatives avec contre-projet. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Kommission 90 Stimmen Für den Antrag Widmer 75 Stimmen Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Titre et préambule, art. 1 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen - Adopté Art. 2 Anträge siehe Seite 604 hiervor Propositions voir page 604 ci-devant Le président: Nous opposerons la proposition de la commission et du Conseil

des Etats de ne pas présenter de contre-projet à celle du Conseil fédéral et de M. Oehen de présenter un contre-projet. Namentliche Abstimmung - Vote par appel nominal Für den Antrag der Kommission stimmen: Votent en faveur de la proposition de la commission: Allenspach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Bäumlín, Berger, Biel, Bircher, Blocher, Blunschy, Bonnard, Borei, Bratschi, Braunschweig, BrélaZ, Bremi, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, Carobbio, Cavadini, Cevey, de Chastonay, Chopard, Christinat, Clivaz, Columberg, Göltet, Cotti Flavio, Cotti Gianfranco, Coutau, Darbellay, Deneys, Dirren, Dubois, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Eggly-Genève, Eisenring, Etique, Euler, Fankhauser, Fehr, Feigenwinter, Fischer-Hägglín, Frei-Romanshorn, Frey-Neuchâtel, Friedli, Gehler, Geissbühler, Giger, Giudici, Gloor, Graf, Grassi, Grendelmeier, Gurtner, Herzog, Hess, Hofmann, Houmard, Hubacher, Humbel, Hunziker, Iten, Jaggi, Jeanne-ret, Keller, Kohler Raoul, Koller Arnold, Kopp, Kühne, Künzi, Landolt, Lanz, Leuenberger Ernst, Longet, Lüchinger, Maeder-Appenzell, Maître-Genève, Martin, Massy, Mauch, Meizoz, Meyer-Bern, Morf, Mühlemann, Müller-Aargau, Müller-Zürich, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nauer, Nef, Neukomm, Nussbaumer, Oehler, Oester, Perey, Petitpierre, Pini, Rebeaud, Reichling, Reimann, Renschier, Revaclier, Riesen-Fribourg, Rime, Risi-Schwyz, Robbiani, Robert, Röthlin, Ruch-Zuchwil, Ruckstuhl, Ruffy, Rüttimann, Sager, Salvioni, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schmid, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Schule, Segmüller, Seiler, Soldini, Stamm Judith, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber Leo, Weber Monika, Weber-Arbon, Wellauer, Zbinden, Zehnder, Ziegler, Zwingli, Zwygart (143) Für den Antrag Oehen stimmen: Votent en faveur de la proposition Oehen: Aliesch, Ammann-St.Gallen, Auer, Basler, Bühler-Tschappina, Bundi, Candaux, Cincera, Couchepin, Dupont, Eng, Eppenberger-Nesslau, Flubacher, Günter, Hari, Hösli, Jaeger, Loretan, Martignoni, Meier-Zürich, Nebiker, Neuenchwander, Oehen, Ott, Pfund, Reich, Ruf-Bern, Rutishausser, Schnyder-Bern, Schwarz, Spalti, Spoerry, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Weder-Basel, Widmer, Wyss (42) Der Stimme enthalten sich - S'abstiennent: Hegg, Leuenberger Moritz, Rubi, Wick (4) Abwesend sind - Sont absents: Bonny, Dafflon, Fischer-Sursee, Früh, Jung, Mascarín, Ogi, Pidoux, Pitteloud, Thévoz (10) Präsident Gautier stimmt nicht M. Gautier, président, ne vote pas Le président: Vous avez refusé le contre-projet par 143 voix contre 42 et 4 abstentions. Art. 3 Anträge siehe Seite 604 hiervor Propositions voir page 604 ci-devant Le président: Nous allons opposer la proposition de la majorité de la commission, rejet de l'initiative, à la minorité qui recommande l'approbation de l'initiative. Le Conseil des Etats s'est décidé de la même manière que la majorité de notre commission. Namentliche Abstimmung - Vote par appel nominal Für den Antrag der Minderheit stimmen: Votent en faveur de la proposition de la minorité: Allenspach, Blocher, Blunschy, Bremi, Bürer-Walenstadt, Butty, Cantieni, de Chastonay, Columberg, Cottet, Cotti Fla-

ASUAG. Aliénation de la participation de la Confédération 630 N 5 juin 1984 vio, Cotti Gianfranco, Darbellay, Dirren, Dünki, Eisenring, Feigenwinter, Fischer-Hägglín, Frei-Romanshorn, Gehler, Geissbühler, Graf, Grassi, Günter, Hegg, Hess, Hofmann, Humbel, Iten, Keller, Koller Arnold, Kühne, Landolt, Maître-Genève, Müller-Scharnachtal, Müller-Wiliberg, Nef, Nussbaumer, Oehen, Oehler, Oester, Reichling, Risi-Schwyz, Röthlin, Ruckstuhl, Ruf-Bern, Rüttimann, Sager, Savary-Fribourg, Schärli, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Schwarz, Segmüller, Seiler, Villiger, Weber-Schwyz, Weber Leo, Weder-Basel, Wellauer, Wick, Widmer, Zbinden, Ziegler, Zwingli, Zwygart (67) Für den Antrag der Mehrheit stimmen: Votent en

faveur de la proposition de la majorité: Ammann-Bern, Ammann-St.Gallen, Aregger, Aubry, Auer, Basler, Bäumlín, Berger, Biel, Bircher, Bonnard, Borei, Brat- schi, Braunschweig, Brélaz, Bühler-Tschappina, Bundi, Candaux, Carobbio, Cavadini, Cevey, Chopard, Christinat, Cincera, Clivaz, Deneys, Dubois, Eggenberg-Thun, Eggli- Winterthur, Eggly-Genève, Eng, Eppenberger-Nesslau, Eti- que, Euler, Fankhauser, Fehr, Flubacher, Frey-Neuchâtel, Friedli, Giudici, Gloor, Grendelmeier, Gurtner, Hari, Herc- zog, Houmard, Hubacher, Hunziker, Jaggi, Jeanneret, Koh- ler Raoul, Kopp, Lanz, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Longet, Lüchinger, Maeder-Appenzell, Martignoni, Martin, Massy, Mauch, Meier-Zürich, Meizoz, Meyer-Bern, Morf, Mühlemann, Müller-Aargau, Müller-Zürich, Nauer, Nebiker, Neuenschwander, Neukomm, Ott, Perey, Petit- pierre, Pfund, Pini, Rebeaud, Reich, Reimann, Renschier, Revaclier, Riesen-Fribourg, Rime, Robbiani, Robert, Rubi, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Rutishauser, Salvioni, Savary-Vaud, Schmid, Schule, Soldini, Spalti, Spoerry, Stamm Walter, Stappung, Stucky, Uchtenhagen, Uhlmann, Vannay, Wag- ner, Wanner, Weber Monika, Weber-Arbon, Wyss, Zehnder (110)

Der Stimme enthalten sich: - S'abstiennent: Aliesch, Couchepin, Coutau, Dupont, Giger, Hösli, Jaeger, Künzi, Loretan, Stamm Judith, Steinegger, Tschuppert (12) Abwesend sind: - Sont absents: Bonny, Dafflon, Fischer-Sursee, Früh, Jung, Mascarín, Ogi, Pidoux, Pitteloud.Thevoz (10) Président Gautier stimmt nicht M. Gautier, président, ne vote pas Le président: Vous avez donné la préférence au rejet de l'initiative par 110 voix contre 67 et 12 abstentions. Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusssentwurfes 98 Stimmen Dagegen 68 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats Abschreibung - Classement 11.295 Postulat Gerwig Persönliche Freiheit - Liberté individuelle Abgeschrieben - Classé #ST# 83.069 ASUAG. Veräusserung der Bundesbeteiligung ASUAG. Aliénation de la participation de la Confédération Botschaft und Beschlusssentwurf vom 14. September 1983 (BBI III, 945) Message et projet d'arrêté du 14 septembre 1983 (FF IM, 973) Beschluss des Ständerates vom 20. März 1984 Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1984 Antrag der Kommission Eintreten Antrag Carobbio Nichteintreten Proposition de la commission Entrer en matière Proposition Carobbio Ne pas entrer en matière M. Borei, rapporteur: Votre commission vous recommande, à l'unanimité moins une abstention, d'autoriser le Conseil fédéral à aliéner la participation de la Confédération au capital-actions de la Société générale de l'horlogerie suisse SA, plus connue sous son abréviation alémanique d'ASUAG, ceci pour deux motifs principaux. Premièrement, le montant en main de la Confédération ne représente que 0,2 pour cent de nouveau capital-actions résultant de la fusion de l'ASUAG et de la SSIH. Cette participation symbolique de 0,2 pour cent n'a plus guère de sens. Secondement, le mode d'intervention de la Confédération et des cantons pour venir en aide aux industries n'est plus le même qu'il y a cinquante ans. Dans les années trente, il était concevable que la Confédération prenne une participation importante dans une société anonyme pour réactiver un secteur économique en péril. Aujourd'hui, pour le même but la Confédération dispose d'autres instruments dont les prin- cipaux sont l'arrêté fédéral sur l'aide aux régions dont l'économie est menacée, couramment appelé «arrêté Bonny» et la LIM, la loi sur les investissements dans les régions de montagne. Je ferai un petit peu d'histoire. Dans les années trente, l'industrie horlogère connaissait de très importantes diffi- cultés. Le principal remède envisagé à l'époque fut la créa- tion d'une «superholding», l'ASUAG, destinée à exercer une influence déterminante sur l'avenir des structures de cette branche, tout particulièrement en contrôlant la fabrication des ébauches, spiraux, balanciers et assortiments. L'horlogerie avait une structure trop morcelée pour créer à elle seule une telle holding. Les banques ne souhaitaient pas

participer pour plus d'un tiers, ce qui a amené la Confédération à prendre part, elle aussi pour environ un tiers, au capital-actions, ce qui représentait 6 millions de francs, et à accorder à l'entreprise nouvellement créée un prêt sans intérêt de 7,5 millions de francs. Durant les dix dernières années, l'entreprise a augmenté à plusieurs reprises son capital-actions, sans que la Confédération ne participe à ces augmentations, ce qui a ramené sa part à 8 pour cent d'abord, puis, comme je l'ai déjà dit, à 0,2 pour cent. Ce changement de politique de la Confédération provenait surtout du constat suivant: l'ASUAG avait, après la guerre, et surtout ces dernières années, changé sa politique commerciale, en l'orientant exclusivement vers l'économie privée et en devenant, ainsi, de plus en plus un concurrent des autres entreprises horlogères suisses. Il n'y a pas encore eu d'études historiques ou économiques sérieuses pour évaluer l'influence positive ou négative qu'a pu avoir l'ASUAG sur l'évolution de l'horlogerie suisse. On peut cependant faire trois constats. Tout d'abord, vraisem-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Recht auf Leben. Volksinitiative Initiative populaire «pour le droit à la vie» In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.019 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 05.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 613-630 Page Pagina Ref. No 20 012 492 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.